



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Hennig

Amtlich angeordnete ärztliche Untersuchungen im römischen Ägypten

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **44 • 2014**

Seite / Page **1–22**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/474/5082> • urn:nbn:de:0048-chiron-2014-44-p1-22-v5082.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Walter de Gruyter GmbH, Berlin**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

DIETER HENNIG

Amtlich angeordnete ärztliche Untersuchungen im römischen Ägypten

Für Giacomo Manganaro

Bereits 1898 veröffentlichten BERNARD P. GRENFELL und ARTHUR S. HUNT im 1. Band der Oxyrhynchos-Papyri unter der Überschrift: «Report of a Public Physician» (Nr. 51) bzw. «... Public Physicians» (Nr. 52) und ULRICH WILCKEN im 2. Band der «Berliner Griechischen Urkunden» (Nr. 647) erste Beispiele für eine Gruppe von Dokumenten, die sich mit offiziell angeordneten ärztlichen Untersuchungen vornehmlich (wenn auch nicht ausschließlich) von Opfern gewalttätiger Übergriffe befassen. Diese singulären, auf das römische Ägypten beschränkten Stücke sind zunächst auf das Interesse der Medizinhistoriker gestoßen.¹ Nach einer ersten verdienstvollen Zusammenstellung und Auswertung des bis 1941 bekannten einschlägigen Materials durch OFELIA NANETTI² hat sich in der Folge eine Reihe von Autoren unter verschiedenen Aspekten und mit unterschiedlicher Zielsetzung mit diesen Texten bzw. mit besonders interessant erscheinenden Einzelstücken beschäftigt.³

¹ Vgl. bes. K. SUDHOFF, *Ärztliches aus den griechischen Papyrus-Urkunden. Bausteine zu einer medizinischen Kulturgeschichte des Hellenismus*, 1909, 239–251.

² *Aegyptus* 21, 1941, 301–314.

³ Eine umfassende Auflistung der Literatur, in der das eine oder andere Dokument en passant erwähnt oder auf das Verfahren als solches hingewiesen wird, ist hier nicht angestrebt. Ausdrücklich ist auf die zum Teil sehr ausführlichen und informativen Kommentare der jeweiligen Herausgeber zu verweisen. Lediglich die beiden neuesten einschlägigen Untersuchungen, der Abschnitt: «les expertises médicales», in der Dissertation von M. HIRT RAJ, *Médecins et maladies de l'Égypte Romaine*, 2006, 110–119 (mit Tab. III) und der Beitrag von F. MITTHOF, *Forensische Medizin im römischen und spätantiken Ägypten*, in: *Symposium 2007*, 2008, 301–317 (mit einer Zusammenstellung der «wichtigsten Beiträge zu dieser Thematik» 301 Anm. 2), sollen hier vorweg genannt werden. Während HIRT RAJ im Rahmen ihrer weit gespannten Behandlung des Ärzteswesens in der Provinz Aegyptus diesen Teilbereich ärztlicher Aktivität im Überblick vorstellt, geht es MITTHOF nach eigener Aussage um rechtsgeschichtliche Fragen, die bisher keine ausreichende Beachtung gefunden hätten (auf den problematischen Begriff «forensische Medizin» wird im Rahmen der Zusammenfassung zurückzukommen sein). – Einige Beispiele bespricht P. ROESCH, in: G. SABBAH (Hrsg.), *Médecins et médecine dans l'Antiquité*, 1982, 119–129.

Die vorliegende Untersuchung bemüht sich um eine, in dieser Form bisher fehlende, systematische Erfassung sowie um eine möglichst umfassende Diskussion und detaillierte Auswertung der bisher publizierten Dokumente.

Die Dokumente, ihre Herkunft und zeitliche Verteilung

Die meisten einschlägigen Texte stammen aus dem Oxyrhynchites,⁴ die übrigen aus den weiteren mittelägyptischen Gauen Herakleopolites und Hermopolites sowie dem Arsinoites, ein Stück wurde im oberägyptischen Thinites verfasst. Dabei lassen sich, von einzeln zu besprechenden Sonderfällen abgesehen, zwei Typen von Dokumenten unterscheiden:

1. Eingaben an einen hochrangigen staatlichen Funktionär (dazu unten) mit einer Anzeige von Gewalttaten und der anschließenden Bitte, einen δημόσιος ιατρός durch einen Amtsdienstler (ὕπηρετης) anzuweisen, die Opfer dieser Gewalttaten in dessen Anwesenheit zu untersuchen und deren Zustand (διάθεσις) sowie etwaige Verletzungen in einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren (ἐγγράφως προσφωνῆσαι). Insgesamt sind bis jetzt sieben derartige, über einen weiten Zeitraum von der Mitte des 2. bis zur Mitte des 5. Jh.s verteilte Eingaben bekannt: vier aus dem Oxyrhynchites,⁵ eine wahrscheinlich aus dem Arsinoites,⁶ eine weitere aus dem Thinites,⁷ bei einem Stück ist die Herkunft unbekannt.⁸

2. Ein von einem δημόσιος ιατρός⁹ auf Anweisung eines hochrangigen Funktionärs, der ein entsprechender Antrag des/der Betroffenen oder einer dritten Person

⁴ Zu einer möglichen Erklärung hierfür ΜΙΤΤΗΟΦ, a. O. (Anm. 3), 307f.

⁵ P.Oxy. 12, 1556 (3.1.247); 61, 4122 (22.6.305); 51, 3620 (22.2.326); SB 24, 15970 (14.3.455).

⁶ P.Rend.Harris 2, 192 (11.2.167): Von der Abschrift einer an den Strategen gerichteten Anzeige von gewalttätigen Übergriffen mit Körperverletzung und des Antrags auf ärztliche (?) Untersuchung des Verletzten ist nur ein Streifen des Blattes mit den Zeilenanfängen (bei geringen Verlusten am Beginn der Z. 1–6, 11 u. 25–30) erhalten. Nach Schätzung des Herausgebers G. BASTIANNINI sind etwa zwei Drittel des Textes verloren, so dass vieles unsicher bleibt. Von dem Namen des Strategen, der auf Grund der Platzverhältnisse sehr kurz gewesen sein muss, sind in Z. 2 nur noch die letzten vier Buchstaben [...]ιωνι lesbar. Trotz der Bedenken BASTIANNINIS kann es als nahezu sicher angesehen werden, dass es sich bei ihm um den für das Jahr 167/68 als Strategen der Themistos- und Herakleides-Meris belegten Phokion handelt (vgl. J. WHITEHORNE, *Strategi and Royal Scribes of Roman Egypt*, 2006, 43f., mit den weiteren Zeugnissen). Der Antrag auf eine Untersuchung und den entsprechenden schriftlichen Bericht beginnt mit Z. 20: δίδομεν τοῦτο τὸ [βιβλίδιον ἀξιούντες ὑπηρετήν ἐπὶ τήν] | αὐτοψίαν παραγεν[έσθαι] ἅμα δημοσίῳ ιατρῶ (?). Für die vorgeschlagene Ergänzung des Hyperetes und des δημόσιος ιατρός in Verbindung mit αὐτοψία findet sich eine Parallele in CPR 17A, 23 (322) Z. 16–18.

⁷ P.Oxy. 58, 3926 (9.2.246).

⁸ P.Flor. 1, 59 (225–241). Da der Anfang und damit auch der Adressat der insgesamt nur fragmentarisch erhaltenen Eingabe verloren sind, ist eine lokale Zuordnung nicht möglich.

⁹ Die wenigen Ausnahmen werden im Folgenden besprochen.

verbunden mit einer Anzeige von gewalttätigen Übergriffen vorausging,¹⁰ für diesen abgefasster Bericht über die Verletzungen, die den Opfern zugefügt worden waren. Bis jetzt sind 19 solche Untersuchungsberichte bekannt bzw. publiziert. Der früheste aus dem Oxyrhynchites datiert in den April 96 (P.Oslo 3, 95), der späteste aus dem Hermopolites in das Jahr 391 (P.Lips. 42) bzw. aus dem Oxyrhynchites in den März/April 393 (P.Reinach 2, 92), hier war allerdings die zu untersuchende Person bereits verstorben. Die Mehrzahl (10) der Protokolle wurde wiederum im Oxyrhynchites verfasst;¹¹ aus dem Hermopolites stammen drei,¹² aus dem Arsinoites¹³ und dem Herakleopolites¹⁴ jeweils zwei Protokolle. In zwei weiteren Fällen lässt sich die Herkunft nicht bestimmen.¹⁵

Befasste Funktionsträger

Bis an das Ende des 3. Jh.s wurden Anzeigen von gewalttätigen Übergriffen mit dem Antrag, den/die Verletzten ärztlich zu untersuchen und die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht (προσφώνησις) vorzulegen, an den zuständigen Gaustrategen gerichtet. Dieser erteilte daraufhin den Untersuchungsauftrag, der in aller Regel einem δημόσιος ἰατρός durch einen Hyperetes zugestellt wurde, und erhielt wiederum von diesem den verlangten schriftlichen Bericht über die Verletzungen und den Zustand der untersuchten Person(en).¹⁶

¹⁰ Das gilt auch, soweit die diagnostizierten Verletzungen etwa in P.Oslo 3, 95 zwar nicht ausdrücklich auf Gewalttaten zurückgeführt wurden, aber nach Art und Schwere offensichtlich durch sie verursacht worden waren. In PSI 4, 455 und P.Oslo 3, 96 sind die entsprechenden Passagen verloren, doch dürften sie dem üblichen Schema entsprochen haben.

¹¹ P.Oslo 3, 95 (April 96); P.Oxy. 45, 3245 col. I (297); 54, 3729 (4.5.307); 64, 4441 col. I (22.2.316); col. II (Jan./Feb. 316); 44, 3195 col. II (14.6.331); 66, 4528 (6.5.336); 63, 4370 (7.11.354); 66, 4529 (22.6.376); P.Reinach 2, 92 (März/April 393).

¹² CPR 17A, 23 (322); SB 20, 14639 (P.CairoPreis. 7) und P.Louvre 116 (vor 330) sind zwei Ausfertigungen des gleichen Protokolls; P.Lips. 42 (März/April 391), L. ΜΙΤΤΕΙΣ erwähnt eine weitere, von ihm aber nicht publizierte Abschrift; die dort erhaltenen Passagen sind im Textabdruck von 42 entsprechend gekennzeichnet.

¹³ BGU 2, 647 (22.8.130); P.Merton 2, 89 (300). Beide Stücke stammen aus Karanis.

¹⁴ BGU 3, 928 (311); PSA 34 (347).

¹⁵ Bei PSI 4, 455 (8.8.178) sind der Anfang und damit der Empfänger des Berichts verloren. Die von MEDEA NORSA mit einem Fragezeichen versehene Zuweisung an den Oxyrhynchites wird von ihr nicht weiter begründet. Von P.Oslo 3, 96 (Juli/August 272) sind nur die Anfänge der letzten 15 Zeilen (mit der Datierung) erhalten. Eine lokale Zuweisung ist nicht möglich.

¹⁶ An den Strategen gerichtete Eingaben und Untersuchungsberichte: Thinites: P.Oxy. 58, 3926 (9.2.246); Arsinoites: BGU 2, 647 (22.8.130); P.Rend.Harris 2, 192 (11.12.167; zur Herkunft aus dem Arsinoites vgl. Anm. 6); P.Merton 2, 89 (14.1.300). Oxyrhynchites: P.Oxy. 3, 476 (~ 159); 31, 2563 (~ 170): den Antrag auf Untersuchung der Verletzten und Erstellung eines schriftlichen Berichts hatte der Petent an den βασιλικὸς γραμματεὺς als (augenblicklichen) Vertreter des Strategen gerichtet (Z. 17–21); 1, 51 (31.8.173); 3, 475 (3.11.182); 12, 1556 descr. (3.1.247): Schlusspartie einer zweifellos an den Strategen gerichteten Eingabe, in der der Antragsteller in üblicher

Im 4. Jh. ist der Logistes (*curator civitatis*) in der Regel der Empfänger der entsprechenden Anzeigen und der auf seine Anweisung erstellten ärztlichen Gutachten.¹⁷ An seine Stelle konnten in Ausnahmefällen der ἔκδικος bzw. σύνδικος (*defensor civitatis*)¹⁸ oder hohe Polizeifunktionäre wie der Nyktostrategie oder der Riparius treten.¹⁹ Einschränkend ist zu sagen, dass für das 4. Jh. die Materialbasis nur für den Oxyrhynchites ausreichend ist. Aus dem Arsinoites gibt es kein einschlägiges Dokument, für den Herakleopolites lediglich zwei, wobei in einem Fall der Adressat nicht erhalten ist, und von den drei Zeugnissen aus dem Hermopolites ist keines – wie eigentlich zu erwarten – an den Logistes gerichtet.

Anlass und Zweck einer beantragten Untersuchung

Der überwiegende Anlass für einen Antrag auf eine amtliche ärztliche Untersuchung mit Erstellung eines Untersuchungsprotokolls bzw. eine entsprechende Anweisung des Strategen, später des Logistes oder sonstiger staatlicher Funktionsträger, waren vorangegangene gewalttätige Auseinandersetzungen, bei denen der Antragsteller selbst, Mitglieder seiner Familie oder seines Haushalts zu Schaden gekommen waren.

Weise eine Prüfung seines Zustandes durch einen Hyperetes zusammen mit einem δημόσιος ἰατρός und einen schriftlichen Bericht darüber anforderte. In PSI 5, 455 (8.8.178) ist der Empfänger nicht erhalten, es dürfte sich aber um den Strategen handeln. – In die Übergangszeit zwischen der bisherigen und der im 4. Jh. üblichen Praxis fällt der ärztliche Untersuchungsbericht P.Oxy. 45, 3245 aus dem Jahr 297. Empfänger ist hier Aurelius Ailourion alias Hesyehios, Ex-Hypomnematographos und Ratsherr in Alexandria, (Ex?)-Gymnasiarch, Ratsherr und amtierender Prytane von Oxyrhynchos. Im Hermopolites ist noch im Jahr 322 ein Antrag auf Untersuchung durch einen δημόσιος ἰατρός ebenso wie dessen Bericht an den Strategen gerichtet, der gleichzeitig das Amt des Exaktors versah (CPR 17A, 23).

¹⁷ Die meisten einschlägigen Dokumente stammen wiederum aus Funden im Oxyrhynchites: P.Oxy. 61, 4122 (22.6.305); 54, 3729 (4.5.307); 64, 4441 col. I (22.2.316); col. II (Jan./Feb. 316); 6, 896 (1.4.316); 1, 42 (Juli/Aug. 325); 63, 4370 (7.11.354); 66, 4529 (22.6.376); P.Reinach 2, 92 (März/April 393). Der von vier δημόσιοι ἰατροί am 14.6.331 verfasste und in der Urkundenrolle P.Oxy. 44, 3195 col. II archivierte Untersuchungsbericht nennt als Empfänger neben dem Logistes Flavius Iulianus auch den ἔκδικος des Oxyrhynchites, Claudius Hermeias. Herakleopolites: BGU 3, 928 (311); PSA 34 (347), hier ist der mit ἡ [ύμε]τέρα ἐμμέλει[α angesprochene Adressat nicht erhalten; dass es sich um den Logistes handelt, was zur Anrede passen würde, kann nur vermutet werden.

¹⁸ Der von dem δημόσιος ἰατρός von Hermopolis und einem Hyperetes abgefasste Untersuchungsbericht SB 20, 14639 bzw. P.Louvre 116 (vor 330) nennt als Empfänger den προπολιτευόμενος und ἔκδικος von Hermopolis und des Hermopolites, Sallustius Olympiodoros; in P.Oxy. 66, 4528 (6.5.336) ist der Vertreter im Amt des Syndikos des Oxyrhynchites der Empfänger des von vier δημόσιοι ἰατροί erstellten Gutachtens.

¹⁹ Nyktostrategie: P.Lips. 42 (März/April 391) Hermopolites; P.Oxy. 51, 3620 (2.2.326). Der nach einem nächtlichen Überfall auf einen Bauernhof gestellte Antrag auf Verfolgung der Übeltäter, Aufklärung der weiteren Umstände und Untersuchung des Verletzten durch einen δημόσιος ἰατρός in Anwesenheit eines βοηθός vom 14.3.455, das bisher späteste Dokument dieser Art (SB 24, 15970), ist an den πολιτευόμενος und Riparius von Oxyrhynchos gerichtet.

Auf den mit diesem Vorgehen verfolgten Zweck finden sich nur gelegentlich indirekte Hinweise. Sie lassen jedoch keinen Zweifel daran, dass jedenfalls in diesen Fällen die amtsärztliche Dokumentation von Zustand und Verletzungen der geschädigten Personen bei einer möglichen gerichtlichen Auseinandersetzung als Beweismittel verwendet werden sollte.

Wenn ein vermutliches Opfer gewalttätiger Übergriffe in seiner am 3. Januar 247 sicherlich an den Strategen gerichteten Eingabe, von der nur die Schlusspartie erhalten ist (P.Oxy. 12, 1556), eine Untersuchung durch einen *δημόσιος ἰατρός* in Anwesenheit eines Hyperetes und einen schriftlichen Bericht sowie des weiteren fordert: *ἔχειν δὲ τὰ βιβλίδια ἐν | καταχωρισμῶ ἄχρι τῆς | παρὰ τῷ μείζονι ἐκδι|κίας* (Z. 6–9), so sollte das Untersuchungsprotokoll zusammen mit der Klageschrift bis zur gerichtlichen Entscheidung durch eine übergeordnete Instanz (den Gerichtshof des Präfekten) in amtliche Verwahrung genommen werden. Ebenso verlangte Aurelius Hierax aus Oxyrhynchos in seiner Anzeige an den Logistes des Oxyrhynchites Aurelius Seuthes alias Horion vom 22. Juni 305 gegen mehrere, zum Teil namentlich aufgeführte Personen, die er beschuldigte, seine Frau misshandelt zu haben, ausdrücklich, dass das sowohl von dem beauftragten Hyperetes wie von dem *δημόσιος ἰατρός* zu unterzeichnende und dem Logistes zuzustellende Protokoll mit den Untersuchungsergebnissen im Amtslokal des Logistes in Verwahrung bleiben sollte zum Zweck der Beweissicherung in einem eventuellen späteren Prozess vor dem Gerichtshof des Präfekten, für den er durch die *editio actionis* (*μαρτυροποίημα*, vgl. Z. 8f.) bereits die Voraussetzung geschaffen hatte (P.Oxy. 61, 4122).²⁰ Neben der Unterschrift des Antragstellers bestätigt Aurelius Horion *ὑπηρ[έτης] λογιστοῦ*, ebenfalls durch eigenhändige Unterschrift, den Antrag (an den beauftragten Arzt) weitergeleitet zu haben.²¹ In der an den Epistrategen der Heptanomia Aquilius Capitolinus²² gerichteten Bittschrift P.Oxy. 31, 2563 (~ 170)²³ führt der Petent darüber Klage, dass entgegen einer entsprechenden Zusage durch den Amtsinhaber das für die weitere Verfolgung seiner Sache benötigte bearbeitete Exemplar seiner Klageschrift nicht *zurückgesandt* worden sei.²⁴ Sein (in Verbindung mit einer nochmaligen ausführlichen Schilderung des Vorfalls, der zu der Klage geführt hatte) ausdrücklicher Hinweis auf die von ihm beantragte und auf Anweisung des *βασιλικὸς γραμματεὺς* durchgeführte ärztliche Untersuchung der Verletzten macht deutlich, dass die dabei erstellte *προσφώνησις ἰατροῦ* (Z. 27f.) als Beweismittel Verwendung finden sollte.

²⁰ Vgl. E. SEIDL, *Rechtsgeschichte Ägyptens als römische Provinz*, 1973, 116f.

²¹ Vgl. im Übrigen die Einleitung und den Kommentar von T. GAGOS mit dem Hinweis auf P.Oxy. 46, 3304 (6.6.301) als Beispiel für ein *μαρτυροποίημα*.

²² Zu ihm J. D. THOMAS, *The Epistrategos in Ptolemaic and Roman Egypt. The Roman Epistrategos*, ²1982, 189 Nr. 48 u. 201.

²³ Bei dem vorliegenden Exemplar handelt es sich vermutlich nur um einen Entwurf.

²⁴ Zu dem *Procedere* in diesem besonderen Fall R. HAENSCH, *ZPE* 100, 1994, 497f.

Neben seiner Forderung nach der Stellung von Bürgschaften durch die Beschuldigten für den Fall, dass es wegen bleibender gesundheitlicher Schäden zu einer Klage, wiederum vor dem Gerichtshof des Präfekten, kommen sollte, verwies ein gewisser Aurelius Thonios am Schluss seiner Anzeige wegen Körperverletzung (und Raub) vom 2. Februar 326 (P.Oxy. 51, 3620) mit dem üblichen Antrag auf eine offiziell angeordnete medizinische Untersuchung seiner Frau, in diesem Fall durch eine Hebamme (dazu unten), auch ausdrücklich auf die προσφώνησις als gerichtsverwertbares Dokument (Z. 20–24): τῆς προσφωνήσεως γεγενημένης καὶ γνωσθέντος | τοῦ ἀτοπήματος ἐγγύας αὐτὰς (die beschuldigten Frauen) παρασχέσθαι ἴν' εἰ συμβέη τι τῆ(ς) συμβίω μου ἢ δέουσα(ν) ἐκδικία γένηται παρὰ | τῷ ἀρχάντῳ δικαστηρίῳ τοῦ κυρίῳ (sic) μου διασημοτάτῳ | ἐπάρχῳ τῆς Αἰγύπτου Τιβερίου Φλαυίου Λαίτου.²⁵

Abgesehen von den bisher angesprochenen, durch Gewalttätigkeiten mit Körperverletzung ausgelösten Anzeigen und ärztlichen Untersuchungsberichten wurde die Einschaltung öffentlich bestellter Ärzte auch nach einem Unfall beantragt und daraufhin eine entsprechende Untersuchung durchgeführt.²⁶ Im Juli/August 325 begutachteten mindestens drei, eventuell sogar vier²⁷ δημόσιοι ἰατροί aus Oxyrhynchos auf Anweisung des Logistes Flavius Leukadios die Blessuren, die die Tochter eines Aurelius Dioskourios beim (wohl nur teilweisen) Einsturz seines Hauses erlitten hatte.²⁸ Sie diagnostizierten Hautabschürfungen und Blutergüsse an der Hüfte und eine Wunde am rechten Knie (P.Oxy. 1, 52). Den Antrag hatte der Vater des Mädchens gestellt. Unklar bleibt, welchen Nutzen er sich in diesem besonderen Fall, in dem nicht eine bestimmte Person beschuldigt wurde, von seiner Eingabe erhoffte. Der komplett erhaltene, wie üblich lakonische Bericht der drei (oder vier) Ärzte gibt hierzu ebenso wenig einen Hinweis wie für die Frage, warum der Logistes gleich mehrere Ärzte mit der Untersuchung beauftragt hatte. Wollte Aurelius Dioskourios eventuell eine dritte Person für den Einsturz und damit für die Verletzungen seiner Tochter verantwortlich machen?

²⁵ Vgl. auch die erhaltenen Reste der Z. 8–15 von P.Flor. 1, 59: der angesprochene Funktionär (aller Wahrscheinlichkeit nach der Stratege) soll einen seiner Amtsdienere zusammen mit einem δημόσιος ἰατρός mit der Untersuchung der körperlichen Verfassung des Antragstellers beauftragen (Z. 11–14): [πρὸς] τὸ δύνασθαι μαι (sic) τῆς προσφωνήσεως | [...] εἰν ἀσφαλιζόμενον ἀπε[| [...] ἵνα μὴ ἀμάτυρον ἦ, ἀλλ[ᾶ | [...] μέγον ἐκδικηθῆναι μ[| [...] ἔχω πρὸς αὐτόν (es folgt die Datierung). Nach zwei ebenfalls nur sehr unvollständig erhaltenen Prozessprotokollen wird in P.Oxy. 12, 1502 col. I descr. (~ 260), einem Verfahren wegen Gewalttätigkeit vor dem Präfekten, die προσφώνησις ἔνγραφος eines δημόσιος ἰατρός als Beweisstück angeführt, in 17, 2111 (~ 135), wo es sogar um einen Mord geht, werden in col. II Z. 32f. ein Hype]retes und ein Arzt genannt, die möglicherweise die Leiche untersucht und Tod durch Erwürgen festgestellt hatten.

²⁶ Zu dem Unfalltod des Sklavenjungen Epaphroditos (P.Oxy. 3, 475) s. S. 8.

²⁷ Je nachdem ob in Z. 4 auf παρὰ Αὐρηλίῳ ein oder zwei Namen gefolgt sind.

²⁸ In Z. 11f. heißt es zwar ἐκ τοῦ συμβάντος πτώματος τῆς οὐσίας αὐτοῦ, da sich die Ärzte jedoch nach Z. 13f. in sein Haus begeben, müssen mindestens Teile unzerstört geblieben sein.

Untersuchung von Verstorbenen

Eine weitere Gruppe umfasst die offiziell angeordnete und durch einen öffentlich bestellten Arzt oder eine andere hierfür qualifizierte Person durchgeführte Untersuchung bereits Verstorbener, wobei die wenigen bisher bekannten Beispiele hierfür ausnahmslos aus dem Oxyrhynchites stammen. Bei dem Bericht P.Reinach 2, 92 (März/April 393),²⁹ den der vom Logistes des Oxyrhynchites Flavius Aetius beauftragte δημόσιος ἰατρός aus Oxyrhynchos erstellt und an eben diesen gerichtet hatte, ist nicht zu entscheiden, ob die zu untersuchende Person, der Eirenarch des Dorfes Teis (von seinem Namen sind nur wenige Buchstaben lesbar), bereits tot war, als der Riparius des Oxyrhynchites Flavius Septimius Paulus einen Antrag auf eine offizielle ärztliche Untersuchung stellte oder ob er in der Zeitspanne zwischen Antragstellung und Untersuchung verstarb. Äußere Verletzungen konnte der Arzt an der Leiche nicht feststellen und diagnostizierte eine «heftige Erkrankung» (Z. 12: ὀξέω νοσήμ[ατι] περιπεσών). Ob und eventuell wie der Riparius als oberster Polizeifunktionär des Gaues³⁰ seinen Antrag gegenüber dem Logistes begründet hatte, lässt sich dem Untersuchungsbericht, für den der δημόσιος ἰατρός allein verantwortlich zeichnete,³¹ nicht entnehmen. Er könnte auf Grund der Tatsache, dass der Verstorbene das mit der öffentlichen Sicherheit befasste liturgische Amt des Eirenarchen versehen hatte, ein Verbrechen vermutet haben.³² SÄNGER (a. O. 162) hält es für denkbar, dass der Riparius in einem solchen Fall zu einer Meldung an den Logistes verpflichtet war, der dann das Weitere veranlasste.

Auf Anweisungen des jeweiligen Strategen des Oxyrhynchites, die ihnen durch einen Hyperetes zugestellt wurden, sollten zwei Einbalsamierer (ἐνταφισταί) eine Leiche untersuchen (Z. 12–16: ἐπιθεῖν σῶ|μα νεκρὸν ... καὶ προσφωνῆσαι | [τὴν περὶ αὐ]τὸ διάθεσιν), wohl um die Todesursache festzustellen (ihr Bericht ist nicht erhalten),³³ und in einem weiteren Fall ein δημόσιος ἰατρός einen vermutlichen Selbstmörder, der sich durch Erhängen das Leben genommen hatte.³⁴ Der Arzt vermerkt lakonisch, er und der ihn begleitende Hyperetes hätten den Toten im Hause eines Epagathos im Amphodon Plateia noch am Strick hängend vorgefunden. In beiden Fällen findet sich kein Hinweis darauf, dass die Untersuchungen von dritter Seite beantragt worden waren.

²⁹ Es wird nur der Monat Pharmouthi, aber kein Tagesdatum angegeben.

³⁰ Zum liturgischen Amt des Riparius S. TORALLAS TOVAR, in: A. McDONALD – CH. RIGGS (Hrsg.), *Current Research in Egyptology*, 2000, 115–117, speziell zum Gau-Riparius 116f.

³¹ Ein Hyperetes oder ein weiterer Kollege waren an der Untersuchung offensichtlich nicht beteiligt.

³² Zur Eirenarchie im römisch-byzantinischen Ägypten vgl. nunmehr die umfassende Untersuchung von P. SÄNGER, *Tyche* 20, 2005, 143–204, zu den ab der Mitte des 4. Jh.s den Riparii unmittelbar unterstellten Dorf-Eirenarchen und ihren Amtspflichten 156–172.

³³ P.Oxy. 3, 476 (~ 160/61).

³⁴ P.Oxy. 1, 51 (31.8.173). Der Stratege ist Isidoros (vgl. BL 9, 177; die weiteren Belege bei WHITEHORNE, a. O. [Anm. 6], 98f.).

In Auswahlmengen von Papyri vielfach aufgenommen und in einschlägiger Literatur gern zitiert sind die beiden auf den Unfalltod des achtjährigen Sklavenjungen Epaphroditos bezüglichen Dokumente, der durch einen Sturz von der Dachterrasse³⁵ eines Hauses im Dorf Senepta am Abend des 2. November 182 ums Leben kam.³⁶ Gleich am nächsten Tag richtete merkwürdigerweise nicht der Eigentümer des jungen Sklaven, sondern sein Schwiegervater Leonides ein Gesuch an den Strategen Hierax mit der Schilderung der näheren Umstände des Unglücksfalls und der Bitte, einen Hyperetes nach Senepta zu schicken, «damit der Leichnam des Epaphroditos die gebührende Einkleidung und Bestattung erhalte» (Z. 29–31: ὅπως τὸ τοῦ Ἐπαφροδείτου σῶμα | τύχη τῆς δεούσης περιστολ[ῆς] καὶ | καταθέσεως). Daraufhin wies der Stratege, ebenfalls noch am 3. November, in einer von ihm persönlich abgezeichneten Order, an die eine Abschrift der Eingabe des Leonides angefügt war, den Hyperetes Claudius Serenus an, zusammen mit einem δημόσιος ἰατρός den Toten in Augenschein zu nehmen und nach der Freigabe zur Bestattung einen schriftlichen Bericht einzureichen. Er gab also dem Gesuch statt, obwohl eindeutig ein Unglücksfall gemeldet worden war und der Arzt und der Hyperetes nichts weiter tun konnten, als den Tod des Epaphroditos zu bestätigen. Es muss sich also um eine übliche Vorgehensweise gehandelt haben, ungeachtet der Tatsache, dass der Verunglückte ein Sklave (und überdies nicht im kopfsteuerpflichtigen Alter) war. WILCKEN (Chrestomathie 573) hat dementsprechend lapidar konstatiert, dass «in einem solchen Fall ... ohne Gutachten des Arztes die Leiche zur Bestattung nicht freigegeben (wurde)». Dies findet eine zumindest indirekte Bestätigung in einem zeitnahen Gesuch vom Jahr 178,³⁷ wiederum an den Strategen des Oxyrhynchites, Theon, in dem ein C. Papirius Maximus einen besonders grausigen Unfall in seinem, beim Dorf Chysis³⁸ gelegenen, Weingarten meldete, der sich in seiner Abwesenheit zugetragen hatte. Ein dort eigent-

³⁵ Zu der Bedeutung von δῶμα an dieser Stelle G. HUSSON, OIKIA. Le vocabulaire de la maison privée en Égypte d'après les papyrus grecs, 1983, 63f.

³⁶ P.Oxy. 3, 475 (mehrfach wieder abgedruckt: u. a. U. WILCKEN, Chrestomathie 494; SP 2, 337; M. VANDONI, Feste pubbliche e private nei documenti greci, 1964, 54; J. HENGSTL, Griechische Papyri als Zeugnisse des öffentlichen und privaten Lebens, 1978, 95; ROESCH, a. O. [Anm. 3], 120–122).

³⁷ Mit Übersetzung und Zeilenkommentar publiziert von I. A. SPARKS, BASP 8, 1971, 7–10 (CPGr. II App. 1; die von SPARKS angekündigte Publikation in der Reihe der Oxyrhynchos-Papyri steht, soweit ich sehe, noch aus). Von der Datierung am Ende des Dokuments (Z. 21–25) sind Monats- und Tagesangabe verloren. Nach Z. 3 hatte sich der anschließend geschilderte Unfall einen Tag zuvor, am 26. eines Monats, ereignet.

³⁸ Das im Grenzgebiet zwischen dem Oxyrhynchites und dem Hermopolites gelegene Dorf Χύσις hat vom 1. bis zum Anfang des 4. Jh.s (d. h. bis zur Abschaffung der Gaue als Verwaltungseinheiten) teils zum Oxyrhynchites, teils (wie auch im vorliegenden Fall) zum Hermopolites gehört. Dass sich Papirius Maximus trotzdem an den Strategen des Oxyrhynchites wandte, ist wohl damit zu erklären, dass sein Wohnsitz, den er in seinem Gesuch nicht angibt, im Oxyrhynchites lag. Zu Chysis M. DREW-BEAR, Le Nome Hermopolite, 1979, 322–326; P. PRUNETI, I centri abitati dell'Osirinichite, 1981, 219.

lich für die Bewässerung zuständiger Arbeiter (ἐπαρδευτής, hier zu ἐπαδρευτής verschrieben) war bei der künstlichen Befruchtung einer (Dattel)palme (ὠχεία)³⁹ tödlich abgestürzt. Papirius Maximus fand am nächsten Tag seine bereits von Hunden angefressene Leiche. Seine Eingabe begründete er mit der Bitte, das Übliche zu veranlassen, damit der Leichnam beigesetzt werden könne (Z. 17–21: διὸ ἐπιδίδωμι | [τὸ βι]βλειδιον ἀξι[ῶν] τὰ | [ἀκόλο]υθα γενέσθ[αι ὅπ]ως | [τὸ] σωματίου αὐτοῦ τύχη | κηδείας). Die pauschal angesprochene «übliche Vorgehensweise»⁴⁰ wurde von dem Antragsteller nicht weiter präzisiert, ein Hinweis, dass sie als allgemein bekannt vorausgesetzt wurde. Es kann kaum zweifelhaft sein, dass sie der im Fall des Epaphroditos entsprach.⁴¹

Ärztliches Attest

Auf sein eigenes Gesuch und eine daraufhin ergangene Anweisung des Logistes des Oxyrhynchites, Valerius Ammonianus alias Gerontios, untersuchten zwei δημόσιοι ἰατροί aus Oxyrhynchos den Gesundheitszustand des Officialis Apollonios aus dem Stab des Praeses von Aegyptus Herculia, Aurelius Antonius. Nach ihrem schriftlichen Rapport vom 1. April 316,⁴² der wie stets dem anordnenden Funktionär, in diesem Fall also dem Logistes, zuzug, war der Patient bettlägerig und von einem schleichen- den (?) Fieber befallen (Z. 33f.: κλε[ινή]ρην ὄντα πυραιτίους | ἀκ[ρ]ίτιοις] συνεχ[όμε- von]).⁴³ Der Zweck dieser Krankheitsbescheinigung ist zwar nicht unmittelbar ersichtlich, er kann aber nur darin bestanden haben, dass Apollonios durch «amts- ärztliche» Untersuchung eine vorübergehende Dienstunfähigkeit bis zum Abklingen seiner fieberhaften Erkrankung bescheinigt wurde.⁴⁴ In etwa vergleichbar ist ein von dem [ἀντικρι]βας von Apollonopolis Mikra Aurelius Hypatios für eine Frau aus Antinoopolis am 13. Februar 455 ausgestelltes ἐκσφ[ρα]γίσμα,⁴⁵ nachdem er sie zusammen mit drei weiteren, wohl als Zeugen fungierenden Personen, und einem Arzt am Tag zuvor aufgesucht hatte. Darin bestätigt er ihr «zu Deiner Sicherstellung» (Z. 11: πρὸς τὴν σ]ῆν ἀσφάλειαν), dass sie auf Grund ihres, doch wohl durch den ihn

³⁹ Zum Vorgang M. SCHNEBEL, Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten, 1925, 296f.

⁴⁰ Die entsprechende Ergänzung kann als gesichert angesehen werden.

⁴¹ So auch SPARKS in seinem Kommentar zu Z. 18f.

⁴² P.Oxy. 6, 896 col. II Z. 23–40.

⁴³ Nach der Wiederherstellung des ersten Wortes in Z. 34 durch K. SUDHOFF, a. O. (Anm. 1), 116 (vgl. BL 1, 328), in Anlehnung an Hippokr. Epidem. 1, 3, wo es von Sommer- und Herbstfiebern heißt, dass sie in Einzelfällen «irregulär und ohne Krisis» (πεπλανημένως καὶ ἀκρίτως) vergehen. Vgl. ferner die Charakterisierung einer anhaltenden Fiebererkrankung (ἀνιδρός τε καὶ ἀκριτος ὁ πυρετός ἐπὶ πολὺν χρόνον ἔσται) in der Appendix zu Hippokr., Über die Behandlung akuter Erkrankungen (περὶ διαίτης ὀξέων) 430 (zitiert jeweils nach der Ausgabe von P. POTTER in der Loeb Class. Lib.).

⁴⁴ Dies deuten auch GRENFELL und HUNT in der Einleitung mit der Bemerkung an, dass der officialis «was perhaps suspected of malingering». Vgl. auch HIRT RAJ, a. O. (Anm. 3) 118f.

⁴⁵ SPP 1, p. 8 III, mit den Ergänzungen und Berichtigungen in BL 5, 141; 7, 254; 11, 258.

begleitenden Arzt konstatierten, schlechten Gesundheitszustandes (Z. 10: ἀπὸ τῆς κακώσεως) ans Bett gefesselt (sofern die so gut wie vollständige Ergänzung [κλινήρη]ν zutrifft) und nicht in der Lage sei, ihre Wohnung zu verlassen. Zu welchem Zweck dieses Attest ausgestellt wurde und worauf die oben zitierte Formel von der Sicherstellung abzielte, bleibt unbekannt.

Fristen und Untersuchungsort

Soweit Zeitangaben vorliegen, handelten die Betroffenen und die befassten Instanzen rasch. Die Anzeigen erfolgten wie in P.Rend.Harris 2, 192 meist einen Tag nach dem jeweiligen Vorfall (Z. 7. 27: 10./11. Feb. 167), selbst wenn sich dieser am Vorabend ereignet hatte.⁴⁶ Auch die Untersuchungsaufträge wurden – soweit sich hierzu etwas sagen lässt – prompt ausgeführt sowie die Berichte verfasst und eingereicht. Noch am gleichen Tag inspizierten zwei ἐνταφισταί auf Anweisung des Strategen einen Verstorbenen (P.Oxy. 3, 476)⁴⁷ bzw. ein δημόσιος ἰατρός einen (vermutlichen) Selbstmörder (P.Oxy. 1, 51 Z. 5. 17–21: 31. Aug. 173) und verfassten den angeforderten Bericht. Ebenfalls noch am Tag der Auftragserteilung, dieses Mal durch den Logistes des Oxyrhynchites, bzw. sogar der Antragstellung wurden laut P.Oxy. 54, 3729 (Z. 11–13: 4. Mai 307) und P.Oxy. 6, 896 col. II (Z. 27. 35: 1. April 316) die Untersuchungen durchgeführt und die Berichte vorgelegt. Nach P.Oxy. 64, 4441 col. I (Z. 4. 15: 21./22. Feb. 316) erfolgte dies einen, nach P.Merton 2, 89 (Z. 7. 20–24: 12./14. Jan. 300) zwei Tage später. Eine längere Zeitspanne von vier Tagen zwischen Zufügung der Verletzungen und der Untersuchung mit Vorlage des Berichts ergibt sich aus BGU 2, 647 (Z. 10. 22. 27f.: 18./22. Aug. 130).

Gemäß der Anweisung des Strategen, des Logistes oder eines sonstigen die Untersuchung anordnenden Amtsträgers hatten sich der Hyperetes und der Arzt zu dem Verletzten zu begeben, was allein schon dadurch geboten war, als dieser vielfach gar nicht in der Lage gewesen wäre, selbst den zuständigen δημόσιος ἰατρός aufzusuchen. Nur in einem Fall (P.Oxy. 44, 3195 col. II) fand die von vier Ärzten vorgenommene Untersuchung, die das Opfer selbst beantragt hatte, im Amtlokal des Logistes statt, wo man den offenbar erheblich Verletzten auf eine Liege gebettet hatte. Was ihm zugestoßen war, ist, wie immer, nicht Gegenstand des Untersuchungsprotokolls, das sowohl an den Logistes wie auch an den Ekdikos des Oxyrhynchites adressiert war, woraus folgt, dass die entsprechende Anweisung auch von beiden ergangen war, ein ungewöhnlicher und in diesem Zusammenhang bisher einmaliger Vorgang.

⁴⁶ P.Oxy. 3, 475 (Z. 12. 16. 34: 2./3.11.182, zu den Einzelheiten s. oben); 58, 3926 (Z. 4f. 28: 8./9.2.246), die weiteren Anweisungen erteilte der Stratege des Thinites noch am gleichen Tag; 51, 3620 (Z. 3. 7. 9f.: 1./2.2.326); SB 24, 15970 (Z. 14: 13./14.3.455).

⁴⁷ Z. 9f.: ~ 159, das Tagesdatum und die Jahresangabe sind nicht erhalten.

Untersuchungspersonal

Die Untersuchung der Verletzten erfolgte, von wenigen Ausnahmen abgesehen, durch einen «öffentlichen Arzt», einen δημόσιος ἰατρός. Bekanntermaßen hatte Antoninus Pius, wie Modestinus im 2. Buch der excusationes ausführte (D. 27,1,6,2), in einer zunächst für das Koinon von Asia getroffenen, dann aber reichsweit gültigen Entscheidung die Zahl der Ärzte, denen durch einen Beschluss des örtlichen Stadtrats Immunität von öffentlichen Lasten gewährt werden konnte, je nach Größe und Bedeutung der Städte begrenzt. Bei der obersten Kategorie (αἱ δὲ μέγιστα πόλεις), von Modestinus als τὰς μητροπόλεις τῶν ἐθνῶν näher definiert, lag die Obergrenze bei zehn, bei der zweiten Gruppe (αἱ δὲ μείζους πόλεις, wiederum nach Modestinus τὰς ἐχούσας ἀγορὰς δικῶν) bei sieben und bei dem Rest (αἱ μὲν ἐλάτους), wozu fraglos auch die Gaumetropolen Ägyptens gehörten, bei fünf.⁴⁸ Die durch eine gesonderte δοκιμασία erlangte Zugehörigkeit zu einer zahlenmäßig begrenzten (und damit privilegierten) Gruppe kommt auch in der nur von «öffentlichen Ärzten» in Hermopolis zur Bezeichnung ihrer Position verwendeten Formel: δημόσιος ἰατρός τῶν ἐν τῷ ὀρισμένῳ ἀριθμῷ τῶν δοκίμων τῆς πόλεως, zum Ausdruck.⁴⁹

In dem bisher frühesten Untersuchungsbericht vom April 96 (P.Oslo 3, 95) bezeichnet sich der die Untersuchung durchführende Arzt lediglich als ἰατρός aus Oxyrhynchos; C. Minucius Valerianus, der seinen zusammen mit zwei Presbyteroi des Dorfes Karanis als Zeugen verfassten, in seiner formalen Ausgestaltung von dem später üblichen Schema etwas abweichenden Bericht⁵⁰ über die Verletzungen eines Mysterion am 22.8.130 bei dem Strategen der Herakleides-Meris einreichte, qualifizierte sich als Inhaber eines ἰατρῆιον.⁵¹ Auch in dem bereits ausführlich besprochenen, in die Zeit um 170 zu datierenden P.Oxy. 31, 2563 ist nur von einer προσφώνησις ἰατροῦ, ohne den Zusatz δημοσίου, die Rede (Z. 27f.). Ob hier lediglich eine in einem Gesuch an den Epistrategen und angesichts der Bedeutung der προσφώνησις als Beweismittel

⁴⁸ Nachweisbar sind dort maximal vier Ärzte an einer Untersuchung beteiligt. – Im Rahmen seiner ausführlichen Erläuterungen zu den von ihm publizierten Entwürfen eines Briefes und einer Petition des δημόσιος γραμματικὸς Lollianus aus Oxyrhynchos vom Januar/Februar 258 an Valerian und Gallien mit der Bitte zu veranlassen, dass ihm aus den Mitteln der Stadt eine angemessene Entlohnung gewährt würde (P.Coll.Youtie 2, 66 [P.Oxy. 47, 3366]), hat P. J. PARSONS (S. 441–446) die kaiserlichen Erlasse für die Privilegierung bestimmter Berufsgruppen zusammengestellt und alle darauf bezüglichen Fragen umfassend diskutiert.

⁴⁹ CPR 17A, 23 (322); SB 20, 14639 bzw. P.Louvre 116 (vor 330); P.Lips. 42 (März / April 391).

⁵⁰ BGU 2, 647 ist hiervon eine Abschrift. Übersetzung von A. JÖRDENS, in: B. JANOWSKI – D. SCHWEMER (Hrsg.), Texte aus der Umwelt des Alten Testaments N.F. 5: Texte zur Heilkunde, 2010, 332 Nr. 6.3.

⁵¹ Zum ἰατρῆιον vgl. nunmehr C. NISSEN, Ant. Class. 79, 2010, 117–135 (mit den Bemerkungen von M. SÈVE, BE 2011, 25). Von den bisher bekannten vier Belegen auf Papyri (vgl. zu ihnen auch HIRT RAJ, a. O. [Anm. 3], 159f.) geben auch die von ihr 118f. eigens besprochenen Briefe P.Ross.Georg. 3, 2 und P.Oxy. 59, 4001 hierzu keine weiteren Aufschlüsse. Gemeint ist in jedem Fall ein Raum oder ein Gebäude, in dem der Arzt seine medizinische Tätigkeit ausübte.

eigentlich nicht zu erwartende Nachlässigkeit des Petenten vorliegt⁵² oder ob der rund drei Jahre später in P.Oxy. 1, 51 sicher bezeugte Titel zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in Gebrauch war, ist nicht zu entscheiden.⁵³ Nach der Konstituierung von βουλαί in Alexandria und in den Gaumetropolen unter Septimius Severus in den Jahren 200/201 bzw. 201/202 dürfte die Ernennung der δημόσιοι ιατροί in deren Kompetenzbereich gefallen sein,⁵⁴ während für die Jahrzehnte davor vermutlich die jeweiligen munizipalen, im späten 2. Jh. unter dem allgemeinen Begriff ἄρχοντες zusammengefassten, Amtsträger zuständig waren, über deren Aufgabenbereich nur sporadische Informationen vorliegen.⁵⁵ Konkrete Hinweise hierfür fehlen jedoch in beiden Fällen. Welche Privilegien über eine zu erwartende Befreiung von bestimmten Abgaben und Dienstleistungen hinaus mit dem Status eines δημόσιος ιατρός verbunden waren, etwa eine Alimentierung durch die Metropole, und ebenso welche Verpflichtungen (von den hier besprochenen Untersuchungen abgesehen), etwa hinsichtlich der medizinischen Versorgung der Bevölkerung, ist nicht bekannt.⁵⁶

Nach den bisher fünf für den Zeitraum von 325 bis 376 aus dem Oxyrhynchites bekannten Untersuchungsprotokollen waren stets mehrere, gewöhnlich vier, δημόσιοι ιατροί bei den Untersuchungen anwesend bzw. an ihnen beteiligt, eine Besonderheit, die auf diese rund fünf Jahrzehnte und auf den Oxyrhynchites beschränkt ist.⁵⁷ Auf vorangegangene gewalttätige Auseinandersetzungen wird dabei nicht ausdrücklich

⁵² Dabei ist allerdings zu bedenken, dass es sich bei dem vorliegenden Schriftstück offenkundig nur um einen Entwurf und nicht um die endgültige Fassung der Petition handelt.

⁵³ Zur Einführung des Titels und damit zur Institutionalisierung von δημόσιοι ιατροί in den Gaumetropolen, die möglicherweise, wie schon E. BOSWINKEL, *Eos* 48, 1956, 184f., vermutet hatte, durch die Intervention des Antoninus Pius zur Entlastung der städtischen Finanzen veranlasst wurden, vgl. die ausführliche Darlegung von HIRT RAJ, a. O. (Anm. 3), 102–106, mit weiteren Literaturhinweisen.

⁵⁴ Vgl. Mod. D. 27, 1, 6, 4. Ulp. D. 50, 9, 1, der *probitas morum* und *peritia artis* als entscheidende Auswahlkriterien nennt. Zur Boulé in den Gaumetropolen A. K. BOWMAN, *The Town Councils of Roman Egypt*, 1971, zu ihrer Kompetenz «to confirm privileges claimed under a pre-existing regulation» 85–87.

⁵⁵ Zur Verwaltung der Gaumetropolen vor der Konstituierung von Boulai A. H. M. JONES, *The Cities of the Eastern Roman Provinces*, ²1971, 317–327; BOWMAN, a. O. (Anm. 54), 15–19; A. K. BOWMAN – D. RATHBONE, *JRS* 82, 1992, 120–125; A. JÖRDENS, in: W. ECK (Hrsg.), *Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert*, 1999, 164–169, jeweils mit Hinweisen auf die ältere Literatur. Zur allmählichen Herausbildung einiger munizipaler Ämter D. HAGEDORN, in: A. K. BOWMAN – R. A. COLES – N. GONIS – D. OBBINK – P. PARSONS (Hrsg.), *Oxyrhynchos. A City and its Texts*, 2007, 194–204.

⁵⁶ Vgl. insgesamt HIRT RAJ, a. O. (Anm. 3), 107–109, und die neuerliche Diskussion dieser Fragen von EL-SAYED GAD, in: *Actes du 26^e Congrès International de Papyrologie Genève*, 2010, 2012, 265–273.

⁵⁷ Im März/April 393 führte bereits wieder nur ein δημόσιος ιατρός die Untersuchung eines zu diesem Zeitpunkt bereits verstorbenen Patienten durch (P.Reinach 2, 92).

Bezug genommen.⁵⁸ Da niemals mehr als vier δημόσιοι ἰατροί gemeinsam tätig wurden bzw. für ein Jahr belegt sind, liegt der Schluss nahe, dass die Zahl der privilegierten Ärzte in Oxyrhynchos auf vier festgesetzt war (und so die mögliche Obergrenze von fünf nicht ausgeschöpft wurde).

Eine medizinische Versorgung des/der Verletzten durch den/die untersuchenden Arzt/Ärzte wird in den von ihnen verfassten Protokollen grundsätzlich nicht vermerkt. Lediglich in P.Oslo 3, 95 notiert der Arzt, dass er eine Wunde am Mittelfinger der von ihm untersuchten Sklavin Alexandra behandelt habe, während die übrigen Verletzungen nur diagnostiziert und aufgelistet wurden. Das bedeutet nicht unbedingt, dass sich die mit der Untersuchung beauftragten Ärzte stets auf die Diagnose beschränkten, ohne ärztliche Hilfe zu leisten. Da diese jedoch nicht zu ihrem Auftrag gehörte, wurde sie konsequenterweise in ihren Berichten nicht erwähnt. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang die an den damaligen Strategen des Thinites, Iulius Ammonios, gerichtete, vollständig erhaltene Eingabe einer Frau aus dem Dorf This vom 9. Februar 246.⁵⁹ Nachdem die Petentin einen Raubüberfall auf ihr Haus durch eine Horde ihr unbekannter Übeltäter am Abend des vorangegangenen Tages, den dabei angerichteten Schaden und die ihrem Mann und ihrem Sohn zugefügten Verletzungen mit dramatischen Worten geschildert hatte, stellte sie den Antrag auf Entsendung lediglich eines Hyperetes Z. 18–22: τὸν ἐποψόμενον τῆν περι αὐτοὺς | διάθελαι πρὸς τὸ δύνασθαι αὐτοὺς τῆς δεούσης θεραπείας | τυχεῖν. Eine gesetzliche Verpflichtung, die Blessuren der Verletzten vor einer medizinischen Behandlung amtlich feststellen zu lassen, wollten die Herausgeber J. R. REA und P. SCHUBERT aus dieser singulären Antragsbegründung zwar nicht ableiten, glaubten aber, dass man es für

⁵⁸ In dem bereits besprochenen P.Oxy. 1, 52 (Juli/August 325) geht es um die Folgen eines Unglücksfalls. 44, 3195 col. II (14.6.331): die konstatierten Verletzungen deuten in diesem Fall auf ein Gewaltverbrechen hin. 66, 4528 (6.5.336); 63, 4370 (7.11.354); 66, 4529 (2.6.376): auch hier stellte die zu untersuchende Person selbst den Antrag. Die Untersuchung erfolgte durch drei Ärzte. – Zu der ebenfalls auf eigenen Wunsch vorgenommenen Untersuchung des Officialis des Praeses von Aegyptus Herculia, die am 1.4.316 bereits von zwei Ärzten durchgeführt wurde (6, 896 col. II Z. 23–40) vgl. S. 9. Für die Monate Januar bis März dieses Jahres sind noch zwei weitere, jeweils allein tätige δημόσιοι ἰατροί bekannt (64, 4441 col. I u. II), so dass man auch für dieses Jahr auf eine Gesamtzahl von (mindestens) vier kommt. Vgl. dazu HIRT RAJ, a. O. (Anm. 3), 107f.

⁵⁹ P.Oxy. 58, 3926 (Übersetzung von JÖRDENS, a. O. [Anm. 50], 331 Nr. 6.2). Offenbar hatte Iulius Ammonios, der zu einem späteren Zeitpunkt (nach 249) noch Stratege des Herakleopolites gewesen war (WHITEHORNE, a. O. [Anm. 6], 62. 121), dieses mit anderen Schriftstücken zu einem τόμος συγκολλησίμος zusammengefügte Gesuch nach Ablauf seiner Amtszeit als Bestandteil seines privaten Archivs in seinen vermutlichen Herkunftsort Oxyrhynchos mitgenommen (die Rückseite des Blattes wurde zu einem späteren Zeitpunkt für eine nach den Stadtquartieren von Oxyrhynchos geordnete alphabetische Namenliste wieder verwendet: P.Oxy. 58, 3927, zu den Einzelheiten s. die dortige Einleitung). Wie die verschiedenen Hände – für die schreibunkundige Petentin unterzeichnete ein Vertreter in ihrem Namen, der anschließend angefügte Vermerk und die Instruktion an den Hyperetes stammen von dritter, möglicherweise von einer weiteren Hand (vgl. die Bemerkungen von REA zu Z. 34–41) – zeigen, handelt es sich um das Original.

zweckmäßig erachtete, «that victims of violence needed to be seen before treatment had begun to obliterate the injuries».⁶⁰ In der Anweisung an den Hyperetes, der ein Duplikat des eingereichten Schriftsatzes erhielt, wurde dieser dann wie üblich aufgefordert, nunmehr zusammen mit einem δημόσιος ἰατρός den Zustand der Verletzten festzustellen und einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Unter besonderen Umständen konnten ausnahmsweise anstelle von Ärzten weitere Personen, die über gewisse medizinische Kenntnisse verfügten, wie die zwei Einbalsamierer in P.Oxy. 3, 476, mit einer Untersuchung beauftragt oder für eine solche angefordert werden. So verlangte Aurelius Thonios aus Oxyrhynchos, dessen Ehefrau Opfer eines nach seinen Worten brutalen Überfalls, bemerkenswerterweise ebenfalls durch eine Frau und deren Sklavin, geworden war,⁶¹ in seiner Anzeige an die beiden Nyktostrategen von Oxyrhynchos eine Untersuchung und die schriftliche Dokumentation des Untersuchungsergebnisses durch eine Hebamme,⁶² und zwar nach dem vorliegenden Gesuch ohne Begleitung durch einen Hyperetes.⁶³ Der Grund für dieses ungewöhnliche Ansuchen nach Einschaltung einer Hebamme statt eines Arztes kann, wie J. R. REA zu Recht konstatiert hat und wie Gegenbeispiele zeigen, nicht darin gesehen werden, dass eine Frau betroffen war.⁶⁴ Seine Vermutung, dass eine Schwangerschaft vorlag, könnte zutreffen, zumal die weiteren vom Beschwerdeführer erhobenen Forderungen zur Absicherung einer möglichen Klage (dazu oben) in diese Richtung deuten. In einem weiteren Fall (P.Merton 2, 85 [14.1.300]) hatte der Hyperetes des Strategen der Herakleides-Meris des Arsinoites auf Antrag des verletzten Pediophylax von Karanis diesen aufgesucht und die durch Schläge mit einem Holzknüppel am linken Arm und Schulterblatt verursachten Verletzungen registriert. Die Herausgeber (B. R. REES, H. I. BELL, J. W. B. BARNS) vermuten in der Einleitung, dass sie ihm bei der Ausübung seiner Dienstpflichten als Flurwächter zugefügt worden waren.⁶⁵ Ein

⁶⁰ Eine vergleichbare Prozedur ergibt sich aus einer, in doppelter Ausführung erhaltenen Anzeige an den Strategen des Oxyrhynchites, Aurelius Harpokration, wegen einer einem Sklavenmädchen zugefügten Verletzung (P. Oxy. 33, 2672 [Sept./Okt. 218]). Vgl. hierzu Anm. 80.

⁶¹ P.Oxy. 51, 3620 (2.2.326). Die Schilderung des Überfalls, bei dem, wie aus den Resten von Z. 15 zu vermuten, auch Wertsachen entwendet wurden, in Z. 12–15 ist nur lückenhaft erhalten.

⁶² Die im Kommentar von REA zu Z. 17/18 erwogene Ergänzung τὴν δημοσίαν] μῆαν (sic) bleibt ohne gesicherte Belege sehr hypothetisch.

⁶³ Vielleicht weil die Nyktostrategen in den Gaumetropolen (zu ihnen und ihren üblichen Aufgaben TORALLAS TOVAR, a. O. (Anm. 30), 117–120; D. HENNIG, Chiron 32, 2002, 288–295, mit weiterer Literatur) über keine Amtsdienerschaft verfügten. Als ihre Gehilfen werden in P.Oxy. 7, 1033 (18.10.392) δημόσιοι καὶ ἐφοδεύται genannt.

⁶⁴ Untersuchungen von Frauen durch einen Arzt: P.Oslo 3, 95; P.Oxy. 61, 4122; P.Oxy. 1, 51.

⁶⁵ Zum liturgischen Amt der vom Ende des 1. bis in das 5. Jh. belegten, mit der Überwachung der Dorfflur, insbesondere auch der dortigen Bewässerungsmaschinen beauftragten πεδιοφύλακες vgl. die ausführliche Einleitung und den Kommentar von K. MARESCH zu P.Köln 5, 234; zu der Abgrenzung der jeweiligen Tätigkeitsbereiche von Agrophylakes und Pediophylakes D. BONNEAU, in: Proceed. of the XVIII Internat. Congr. of Papyrology, Athens 25–31 May 1986, II 1988, 305–310; ferner N. LEWIS, The Compulsory Public Services of Roman Egypt, ²1997, 41.

Arzt wurde offenbar aus welchen Gründen auch immer nicht zugezogen. Die von den Herausgebern hierfür u. a. erwogene Erklärung, der Hyperetes habe ihn in seinem Rapport an den Strategen einfach übergangen, ist schwerlich zutreffend, zumal dessen Abfassung nicht seine, sondern Aufgabe des beauftragten Arztes gewesen wäre.⁶⁶

Ihre – soweit erhalten – in der Regel ausführlichen und detaillierten Berichte⁶⁷ über die von ihnen konstatierten Verletzungen bzw. den allgemeinen Zustand der von ihnen untersuchten Personen pflegten die Ärzte mit der abschließenden Formel διὸ (oder ἀπερ/ὄθεν) προσφωνῶ (προσφωνοῦμεν) noch einmal ausdrücklich zu bestätigen. Dazu konnte am Schluss des Dokuments eine eigenhändige Unterschrift etwa in der Form: ὁ δεῖνα ἐπιδέδωκα προσφωνῶν / ὁ δεῖνα προσεφώνησα (προσφωνῶ) ὡς πρόκειται, treten.⁶⁸

Nach dem Eingang eines entsprechenden Antrags bei dem Strategen bzw. dem Logistes oder einem sonstigen Amtsträger wurde von diesem ein Hyperetes aus seinem Stab schriftlich angewiesen, einem δημόσιος ἰατρός den Auftrag zur Durchführung einer Untersuchung zu überbringen und zusammen mit ihm die zu untersuchende Person aufzusuchen.⁶⁹ Bei der Untersuchung war er als offizieller Zeuge anwesend.⁷⁰ Damit spielte er in dem gesamten Verfahren eine durchaus wichtige Rolle,⁷¹

⁶⁶ Zu dem unsicheren Fall P.Rend.Harris 1, 192 vgl. Anm. 6.

⁶⁷ Sie können hier nicht im Einzelnen besprochen werden. Einige Opfer waren schlimm zugerichtet worden (so besonders nach P.Oxy. 64, 4441 col. I; BGU 2, 647; vgl. ferner etwa PSI 4, 455; P.Oxy. 44, 3195 col. II; 66, 4528; BGU 3, 928; PSA 34; P.Lips. 42).

⁶⁸ So P.Oxy. 64, 4441 col. I Z. 16; col. II Z. 24; 6, 896 col. II Z. 37–39: eigenhändige Unterschrift beider Ärzte; in 44, 3195 col. II Z. 51–53 leisten von den vier untersuchenden Ärzten nur drei (Aurelius Theon, Aurelius Heron u. Aurelius Silvanus) eine eigenhändige Unterschrift, die des vierten Arztes Aurelius Didymos fehlt; in 66, 4528 unterschrieben von den nämlichen vier Ärzten lediglich zwei, dieses Mal Aurelius Didymos und Aurelius Heron, mit der verkürzten Formel Αὐρ(ήλιος) Δίδυμος (bzw. Ἡρώων) ἐπιδέδωκα (Z. 19f.). Vgl. ferner (mit geringen Abweichungen) PSI 4, 455 Z. 26; P.Reinach 2, 92 Z. 14; BGU 3, 928 Z. 25 (?); P.Lips. 42 Z. 24. In P.Oxy. 1, 51 findet sich die Formel διὸ προσφωνῶ in Z. 17 am Schluss des Berichts, noch vor der Datierung, und von zweiter Hand Z. 21f. nach der Datierung. Sollte der Arzt das Protokoll selbst geschrieben haben, so dürfte dieses προσφωνῶ von dem Hyperetes hinzugefügt worden sein. – In BGU 2, 647 bekräftigen sowohl der Besitzer des ἰατρῆιον wie auch die beiden Dorfältesten von Karanis ihren Bericht durch einen Eid bei der Tyche des Kaisers Hadrian. Während das Dokument von dem Nomographos von Karanis ausgefertigt wurde (Z. 16), hat der Hyperetes Herakleides eigenhändig unterschrieben.

⁶⁹ Eine solche von dem Strategen selbst abgezeichnete Anweisung vom 3.11.182 liegt in P.Oxy. 3, 45 Z. 1–12 vor. In P.Oxy. 58, 3926 (9.2.246) ist sie an die dem Hyperetes ausgehändigte Abschrift des Untersuchungsantrags angehängt (Z. 35–41).

⁷⁰ Zu den Hyperetai als Amtsdieners des Strategen, später des Logistes und weiterer Funktionsträger im römischen Ägypten zuletzt S. STRASSI, *Le funzioni degli ὑπέρηται nell'Egitto greco e romano*, 1997, 40–51.

⁷¹ Zur Rolle des Hyperetes BOSWINKEL, a. O. (Anm. 53), 181–184, die er allerdings überschätzt, wenn er in ihm «le principal personnage en cette procédure officielle» (S. 183) sieht. Zu Recht kritisiert von D. W. AMUNDSEN – G. B. FERNGREN, *Johns Hopkins Bull. of the History of Medicine* 52, 1978, 351f.

doch war er als nachgeordneter Amtsdienstler keinesfalls ein gleichrangiger Partner des untersuchenden Arztes, auch wenn gelegentlich ein solcher Eindruck erweckt wird.⁷² Im Oxyrhynchites ist die Mitwirkung eines Hyperetes letztmalig im Jahr 305 bezeugt.⁷³ Im Herakleopolites nimmt er hingegen seine gewöhnliche Funktion noch um die Mitte des 4. Jh.s, im Hermopolites noch während des gesamten 4. Jh.s wahr.⁷⁴

Schlussbemerkung

Ein ähnliches Verfahren wie das hier untersuchte ist grundsätzlich auch in anderen Provinzen vorstellbar, doch fehlen hierfür, bedingt durch die nicht vergleichbare Quellenlage, die Zeugnisse.⁷⁵ Der Titel δημόσιος ἰατρός scheint allerdings auf Ägypten beschränkt gewesen zu sein.⁷⁶

Trotz der auf den ersten Blick umfänglichen, nahezu fünf Jahrhunderte abdeckenden (wenn auch nach zeitlicher und lokaler Zuordnung ungleich verteilten) Dokumentation, bleiben offene Fragen, zunächst, ob den Gesuchten, die Verletzungen einer durch Gewaltanwendung oder Unfall zu Schaden gekommenen Person durch einen δημόσιος ἰατρός feststellen zu lassen, stets stattgegeben wurde bzw. wie weit dies im Ermessen des zuständigen Amtsträgers lag. Ferner, warum man sich in gleichgelagerten Fällen darauf beschränkte, lediglich die amtliche Verwahrung einer entsprechenden Anzeige zu verlangen.⁷⁷ Auf den Status der verletzten Personen kam es dabei offenkundig nicht an. Angesichts einer verbreiteten Gewaltbereitschaft,⁷⁸ der die zivi-

⁷² In P.Louvre 116 Z. 3–6 (ebenso in der Zweitschrift SB 20, 14639 Z. 3–7) erscheint der Hyperetes zunächst als Mitverfasser des Untersuchungsberichts; in dem einige Zeilen mehr Text bietenden Exemplar des Louvre heißt es dann aber Z. 15: [παραγε]νόμενοι οὖν [ὁ]μοῦ ἐγὼ μὲν ὁ ἰατρός | [προσ]φωνῶ ἐπιτεθ[ε]ωρηκέναι κτλ.; ähnlich P.Lips. 42 Z. 5–7. 14f. 20f.; während der Arzt den Bericht eigenhändig unterzeichnet, unterschreibt für den schreibunkundigen Hyperetes eine 3. Person. Zu BGU 2, 647 s. Anm. 68. In diesen Fällen übernahmen Arzt und Hyperetes gemeinsam die Verantwortung für den Bericht, die Untersuchung hatte jedoch nur der Arzt vorgenommen.

⁷³ P.Oxy. 61, 4122: ein Hyperetes des Logistes bestätigt durch eigenhändige Unterschrift, einen an diesen gerichteten Antrag auf eine «amtsärztliche» Untersuchung am 22. Juni (in dessen Büro) eingeliefert zu haben.

⁷⁴ Herakleopolites: PSA 34 (347); Hermopolites: CPR 17A, 23 (322); SB 20, 14639/P.Louvre 116 (vor 330); P.Lips. 42 (391).

⁷⁵ Vgl. die zutreffenden Bemerkungen von ROESCH, a. O. (Anm. 3), 120.

⁷⁶ Bei E. SAMAMA, *Les médecins dans le monde grec*, 2003, findet sich kein sicherer Beleg für diesen Titel anstelle der üblichen Verbindung mit δημοσεύω. Die Ergänzung [---] τοῖς δημοσίοις | [ἰατροῖς ---] in dem von K. HALLOF und CH. HABICHT, *Chiron* 28, 1998, 115f. Nr. 11 (Nr. 134 in der Zusammenstellung von SAMAMA) edierten Fragment eines Ehrendekrets von Kos für den Sohn eines Kallianax – erhalten sind von 24 Zeilen jeweils nur zwischen ~ 4 und ~ 15 Buchstaben am Zeilenende – ist, auch wegen des fehlenden Kontexts, ganz unsicher, selbst wenn es sich bei dem Geehrten, wie bes. nach Z. 16 anzunehmen, um einen Arzt handeln sollte.

⁷⁷ Darauf verweist bes. MITTHOF, a. O. (Anm. 3), 307.

⁷⁸ Zu diesem vielfach und von den besten Kennern der Materie wie R. ALSTON, J.-J. AUBERT, R. S. BAGNALL, J. G. KEENAN und anderen diskutierten Phänomen des Alltagslebens im ptole-

len staatlichen Autoritäten und ihre zwangsverpflichteten Sicherheitsorgane wenig entgegengesetzt hatten, relativiert sich die bisher bekannte Zahl dieser Untersuchungen eher zur Ausnahme als zur Regel. Doch waren sie oder auch die bloße Anzeige die unmittelbare Voraussetzung für weitere Schritte gegen den Schadensverursacher und für die Sicherung des Klagerechts notfalls vor dem Präфекten, wenn auf anderem Wege nichts erreicht werden konnte, wobei der amtsärztliche Untersuchungsbericht als Beweisurkunde von großem Wert war. Grundsätzlich ging es in erster Linie um die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens, also um einen Ersatz für eventuelle materielle Verluste, etwa durch den Ausfall von Arbeitskräften, und um eine angemessene Entschädigung für die zugefügten Verletzungen sowie gegebenenfalls um die Restituierung entwendeter Gegenstände. Eine Klage oder der ihr vorangehende Versuch einer gütlichen Einigung waren nur sinnvoll, wenn das Opfer die Täter kannte und namentlich benennen konnte, was wohl häufig zutraf. Aber selbst dann waren die Erfolgsaussichten für die geschädigte Partei eher gering.⁷⁹

Da die Verletzungen der Opfer offenkundig erst versorgt wurden, nachdem sie der untersuchende Arzt diagnostiziert und in seinem Protokoll dokumentiert hatte, erklärt sich auch die überraschend schnelle Reaktion der jeweiligen Amtsträger auf die entsprechenden Gesuche.⁸⁰ Ebenso musste die Leichenbeschau bei den klimatischen Verhältnissen umgehend erfolgen.

Bei «unnatürlichen» Todesfällen konnte eine Inaugenscheinnahme der Leiche durch einen δημόσιος ἰατρός oder auch durch andere für diese Aufgabe qualifizierte Perso-

mäischen und römischen Ägypten ist hier lediglich auf die neueste zusammenfassende Behandlung von A. Z. BRYEN, *Violence in Roman Egypt*, 2013 (mit einem umfassenden Verzeichnis der einschlägigen Literatur) zu verweisen.

⁷⁹ Vgl. hierzu D. W. HOBSON, in: B. HALPERN – D. W. HOBSON (Hrsg.), *Law, Politics and Society in the Ancient Mediterranean World*, 1993, 193–219, bes. 203–216.

⁸⁰ Obwohl nach BGU 2, 647 (22.8.130) die Untersuchung der Verletzungen durch den Inhaber eines Iatreion in Karanis ungewöhnlich spät, nämlich erst vier Tage nach der tätlichen Attacke, stattfand, waren noch nicht einmal die Steinsplitter aus der Kopfwunde über der linken Schläfe des Opfers entfernt worden, was dann aber bei dieser Gelegenheit geschah (in Z. 11 u. 23 steht in diesem Zusammenhang τραυμαραπευκένα, einer der zahlreichen Fehler dieses Textes, von WILCKEN wohl zutreffend als Verschreibung von τετραματοθεραπευκένα gedeutet). Auf diesen Fall verweist auch NANETTI, a. O. (Anm. 2), 313. Wie die Anzeige eines Aurelius Aphynchis an den Strategen des Oxyrhynchites vom September/Oktober 218 (P. Oxy. 33, 2672) zeigt, unterblieb die Versorgung von Verletzungen zunächst selbst dann, wenn kein δημόσιος ἰατρός eingeschaltet wurde, bis zur offiziellen Untersuchung des Vorfalls durch den Strategen. Gleichzeitig wird hier das übliche Vorgehen besonders deutlich: Ein gewisser Achilleus hatte eine Sklavin des minderjährigen Sohnes des Aphynchis angegriffen und an der Lippe verletzt. Von Aphynchis daraufhin zur Rede gestellt, war er von jenem nicht nur beschimpft, sondern auch durch einen Steinwurf am Kopf getroffen worden. Er verlangte nunmehr, dass der Täter dem Strategen vorgeführt und gegen sein Verhalten eingeschritten werde, so dass der Sklavin Genußung widerfahre (sic!) und ihre Verletzung behandelt werden könne (Z. 19–25: ἀξιῶ | κελεῦσαι ἀχθῆναι αὐτὸν | ἐπ[ι] σ]ὲ καὶ ἐπεξελεθεῖν τοῖς | ὑπ' αὐτοῦ τετολμημένοις | πρὸς τὸ δύνασθαι ἐκδικίας | καὶ θαραπείας τὴν παῖδα | τυχεῖν.

nen bei dem Strategen beantragt werden. Ob bei einem solchen Todesfall eine amtliche Leichenschau auch ohne einen entsprechenden Antrag angeordnet wurde, um ein Fremdverschulden auszuschließen, wie dies U. WILCKEN (zitiert S. 8) und H. HEINEN⁸¹ aus dem Fall des Epaphroditos gefolgert haben, lässt sich auf der schmalen Basis der hierfür verfügbaren Dokumentation nicht klären. In P.Oxy. 3, 476 und 1, 51 gibt es keinen Hinweis auf eine Antragstellung von dritter Seite, demnach könnte der Stra-tege in diesen beiden Fällen von sich aus die Anweisung zur Inspektion der Leichen erteilt haben.

Die ärztlichen Untersuchungsprotokolle wurden zu der gleichen Urkundenkategorie wie sonstige, im staatlichen Auftrag zu unterschiedlichen Bereichen von hierfür zuständigen Fachleuten erstellte Gutachten gerechnet und dementsprechend zusammen mit diesen archiviert. So gehören P.Oxy. 1, 53 (Stellungnahme des monatlich bestimmten Vorstehers der Gilde der Zimmerleute zum Zustand eines Persea-Baumes) und P.Oxy. 64, 4441 mit teilweise nur noch in Resten erhaltenen 14 Kolumnen, darunter zwei ärztliche Untersuchungsberichte (col. I u. II) sowie möglicherweise auch P.Oxy. 6, 896⁸² zu der gleichen Urkundenrolle mit vom Logistes angeforderten gutachterlichen Stellungnahmen vornehmlich zu notwendigen Reparaturmaßnahmen an verschiedenen Gebäuden,⁸³ einschließlich der dafür benötigten Materialien, aus dem Jahr 315/16.⁸⁴ Weitere Beispiele liegen in P.Oxy. 44, 3195 und 45, 3245⁸⁵ vor.

Ihren bereits zitierten (zuerst Anm. 71), im Jahr 1978 publizierten Aufsatz stellten D. W. AMUNDSEN und G. B. FERNGREN unter den plakativen Titel: «The Forensic Role of Physicians in Ptolemaic and Roman Egypt», ohne ihr Verständnis von «forensic» bzw. einer «forensic role» klar darzulegen. Sie erwecken jedoch zumindest im ersten Teil ihrer Ausführungen, die sich mit der ptolemäischen Epoche Ägyptens befassen (für die sich für eine «forensic role» von Ärzten kein einziges Zeugnis beibringen lässt), den Eindruck, dass sie dazu ganz allgemein jede, im behördlichen Auftrag erbrachte gutachterliche Tätigkeit rechnen, von wem und zu welchem Zweck auch immer eine solche erbracht wurde. Das entspricht, wie die, von ihnen nicht berücksichtigte, Archivierungspraxis in der römischen Provinz zeigt, nach der gutachterliche Stellungnahmen ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Begutachtung in der gleichen Urkundenrolle «abgelegt» wurden, soweit dem damaligen Verständnis. Für das römische Ägypten konstatieren sie darüber hinaus für Ärzte (ohne weitere Spezifizie-

⁸¹ In: A. MARCONE (Hrsg.), *Medicina e società nel mondo antico*, 2006, 194–202.

⁸² Col. I: Bericht eines vom Logistes beauftragten Malers über die anstehende Erneuerung von Malereien in den «Hadriansbädern» mit Voranschlag der zu erwartenden Kosten, col. II: ärztlicher Untersuchungsbericht.

⁸³ Darunter col. IV Z. 8 das *ιατρειόν* des Dioskouros, der wahrscheinlich mit dem *δημόσιος* *ιατρός* Aurelius Dioskouros des Untersuchungsberichts von col. II identisch ist.

⁸⁴ Zu allen Details, insbesondere auch zu den genannten Gebäuden, die ausführlichen Darlegungen von R. A. COLES in seiner Einleitung und im Zeilenkommentar.

⁸⁵ Die geringen Reste eines weiteren Dokuments am rechten Rand deuten darauf hin, dass auf den vorliegenden Untersuchungsbericht ein weiterer gefolgt ist.

nung) «a legal role ... as part of the burgeoning investigatory and certificatory bureaucracy of Roman Egypt» und «specific forensic functions» sowie die Beauftragung mit «forensic medical investigation or examination» (S. 342). Mit dieser von vorneherein ahistorischen Einschätzung, die sie im Folgenden durch allgemeine Überlegungen und eine eher oberflächliche Besprechung damals bekannter Dokumente wenig überzeugend zu untermauern suchen, haben sie den auf den ersten Blick vielleicht nahe liegenden Eindruck erweckt, hier würden bereits Ansätze zu einer Gerichtsmedizin nach heutigem Verständnis greifbar. Ebenso beginnt F. MITTHOF seinen Beitrag: «Forensische Medizin im römischen und spätantiken Ägypten» (zitiert in Anm. 3) mit der Feststellung: «Die griechischen Papyri aus dem römischen und spätantiken Ägypten liefern die klarsten Zeugnisse für die Existenz einer forensischen Medizin im Altertum». ⁸⁶ Im weiteren Verlauf seiner Darlegungen geht er auf diesen Punkt nicht mehr ein, schwächt jedoch seine anfängliche Behauptung zumindest ab, wenn er zuletzt konstatiert: «Der Gedanke einer institutionalisierten Medizin als eines festen Bestandteils des Verwaltungs- und Justizapparats war somit im römischen Kaiserreich zwar bereits im Kern vorhanden, jedoch ist seine Verwirklichung im Ansatz stecken geblieben.»

Bei diesen Versuchen, Anfänge oder Vorläufer einer modernen Gerichtsmedizin bereits in der Antike aufzuspüren, werden die völlig veränderten Voraussetzungen und grundlegenden Unterschiede in Aufgaben und Zielsetzung beiseite gelassen. Die heutige Gerichtsmedizin setzt einen fest installierten, professionellen und effizienten, auch aus eigener Initiative tätig werdenden Polizei- und Justizapparat voraus, den es in der antiken Welt niemals gegeben hat. «Forensiker» werden als Spezialisten auf ihrem jeweiligen Fachgebiet auf Anweisung von Polizei und Justiz als Hilfsorgane bei der Feststellung und Aufklärung von Straftaten tätig. Der *δημόσιος ἰατρός*, dessen Intervention stets durch den Antrag eines Privatmannes gewöhnlich bei dem Strategen bzw. dem Logistes veranlasst wurde, ist ebenso wenig wie die ihn anweisenden Amtsträger ein Organ der Rechtspflege. Seine Untersuchung von Opfern körperlicher Gewalt dient auch nicht der weiteren Aufklärung eines ohnehin klaren Sachverhalts, sondern durch das von ihm anschließend verfasste Protokoll der Sicherung von Beweismitteln bei einer möglichen Klage der Geschädigten, auch wenn dieses Ziel nur in einigen Fällen ausdrücklich angesprochen wird.

⁸⁶ «Forensische Medizin» ist meines Wissens als terminus technicus in der deutschen Gerichtssprache unüblich. Man spricht zwar von «forensischer Psychiatrie, Pädagogik, Chemie, Ballistik und seit neuestem von Computer-Forensic», aber von Gerichts- bzw. Rechtsmedizin.

Nachtrag: zu P.Princ. 2, 29

In dieser Anzeige an den Strategen der Herakleides-Meris des Arsinoites, Aurelius [Apollo]nios (?) alias Hierax, vom August/September 258⁸⁷ berichtet ein Aurelius Asoeis, dass sein Bruder Atammon bei einem Überfall von «Libyern» auf das Dorf [Κα]μίβου zwei Tage zuvor von der Dachterrasse seines dortigen Hauses gestürzt sei, wobei er sich zahlreiche Verletzungen zugezogen habe.⁸⁸ Ob es sich um einen Unfall handelte oder ob der Sturz gewaltsam herbeigeführt worden war, bleibt dabei, auch wegen der Lücke nach καταπε|σόντος (Z. 10f.), offen. Begründet wird die Anzeige und die anschließende Bitte, sie in amtliche Verwahrung zu nehmen, nach dem von dem Herausgeber E. H. KASE rekonstruierten Wortlaut mit dem Umstand, dass der Verunglückte nicht ärztlich versorgt worden sei, sowie mit der Befürchtung, dass er an seinen Verletzungen sterben könnte (Z. 15–19): ἀλλὰ καὶ [ἀθεραπε]ύτου γενομέ|νου – reiche ich diese Anzeige ein – ἀξι[ῶν ἐν καταχω]ρισμῶ γε|νέσθαι μὴ [μηδὲν] ἀνθρώ- πει|νον αὐτῷ σ[υμβ]ῆ.⁸⁹ Die hierauf bezügliche Bemerkung von KASE: «The injured man having received no medical attention, his brother petitions the strategus to take cognizance of the situation in order that his life may be spared», sowie sein Hinweis auf P.Oxy. 1, 52 und BGU 1, 647 haben vermutlich NANETTI veranlasst, diese Petition der hier besprochenen Gruppe von Dokumenten hinzuzurechnen.⁹⁰ Bereits L. COHN-HAFT⁹¹ hat diese Einschätzung unter Hinweis auf BGU 1, 45, eine exakte Parallele zu dem Princeton-Papyrus, zurückgewiesen. Es handelt sich wiederum um eine Anzeige eines Erius aus dem Dorf Soknopaiou Nesos vom 6. Oktober 203 an den damaligen Strategen ebenfalls der Herakleides-Meris des Arsinoites (BGU 1, 45). Es geht um einen Überfall auf den Sohn des Anzeigenerstatters während der Feldarbeit durch mehrere namentlich genannte Personen. Da das Opfer dabei schwer misshandelt worden war und seitdem ans Bett gefesselt ist, verlangt er eine amtliche Verwahrung einer

⁸⁷ Diskussion des unsicher gelesenen Monatsdatums bei F. COLIN, *Les peuples libyens de la Cyrenaïque*, 2003, 99 Anm. 286.

⁸⁸ Zu den Raubzügen libyischer Stämme COLIN, a. O. (Anm. 87), 108–115, zu diesem nicht weiter bekannten Vorfall 111.

⁸⁹ Mit dieser Wendung greift Aurelius Asoeis eine in kaiserzeitlichen Testamenten gebräuchliche Formel auf, mit der der Erblasser die von ihm im Falle seines bzw. darüber hinaus auch noch des Todes des von ihm eingesetzten Erben (wie in P.Ryl. 2, 153 [189]) getroffenen Verfügungen einleitete. So etwa ΜΙΤΤΕΙΣ, *Chrestomathie* 318 (P.Lips. 1, 29 [295]) Z. 4f.: «Möge es mir vergönnt sein, gesund zu bleiben und meinen Besitz zu genießen. Sollte mir aber, was nicht geschehen möge, etwas Menschliches zustoßen, was mir fern sei (ἐὰν δέ, ὃ μὴ εἴη, συμβαίῃ τ[ί] μοι ἀνθρώπινον, ὅπερ ἀπέυχ[ο]μαι), setze ich dich (meine Tochter) zu meiner uneingeschränkten Alleinerbin ein.» Weitere Beispiele haben CH. CHRYSANTHOU u. A. PΑΡΑΘΟΜΑΣ, *Tyche* 25, 2010, 19, zusammengestellt.

⁹⁰ Sie führt sie a. O. (Anm. 2) 302 als Nr. 10 ihrer Liste, wobei sie allerdings (S. 307) einschränkend anmerkt, es handele sich um eine «petizione sui generis». Ebenso HIRT RAJ, a. O. (Anm. 3) 116 und in ihrer Tab. III.

⁹¹ *The Public Physicians of Ancient Greece*, 1956, 70 u. Anm. 13; zustimmend AMUNDSEN – FERNGREN, a. O. (Anm. 71), 349.

Abschrift dieser Anzeige, um sich eine Klagemöglichkeit für den Fall zu sichern, dass sein Sohn sterben oder ihm weiteres Ungemach über den schon angerichteten Schaden hinaus von seinen Peinigern zustoßen sollte (Z. 15–21): ὄθεν ἐπιδίδωμι καὶ ἀξιῶ | τούτου τὸ ἴσον ἐν καταχωρισμῶ γε|νέσθαι πρὸς τὸ μένειν μοι τὸν λόγον | πρὸς αὐτούς, μὴ ἄρα ἀνθρώπινόν τι | τῷ [υἱῶ] μου συμβῆῖ ἢ ἐπῆρέα τις | τοῖς προτέροις γένηται καὶ περὶ τῶν | βεβατ[ε]υμένων ὑπ’ αὐτῶν). Eine Inaugenscheinnahme durch einen δημόσιος ἰατρός mit anschließender Erstellung eines Untersuchungsprotokolls bzw. eine ärztliche Versorgung des Verletzten wird hier nicht angesprochen, und das ist auch für die Eingabe des Aurelius Asoeis anzunehmen.⁹² Die Textrekonstruktion [ἀθεραπε]ύτου γενομένου durch KASE ist meines Wissens nie in Frage gestellt und ebenso stets in seinem Sinn verstanden worden.⁹³ Ob damit der ursprüngliche Wortlaut getroffen wurde, ist jedoch zweifelhaft,⁹⁴ zumal unklar bleibt, was mit diesem Hinweis erreicht werden sollte.⁹⁵ Dies gilt allerdings in gleicher Weise für die gesamte Anzeige. Asoeis konnte schließlich kaum hoffen, die libyischen Banditen eines Tages zur Verantwortung ziehen zu können.

*Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik
des Deutschen Archäologischen Instituts*

*Amalienstr. 73b
80799 München*

⁹² Vgl. ferner die Anzeigen von räuberischen Überfällen, sämtliche aus dem Arsinoites, mit der alleinigen Forderung nach ihrer amtlichen Verwahrung zur Sicherung des Klagerechts der Betroffenen, die neben dem Verlust ihres Eigentums auch mehr oder weniger schwere Verletzungen erlitten hatten: P.Oxy. 50, 3561 (163–165, vgl. WHITEHORNE, a. O. [Anm. 6], 21), der auf die Bitte nach amtlicher Verwahrung folgende Text ist verloren; P.Fay. 108 (~ 170); P.Fouad 1, 29 (6.9.224), hier geht es allein um Körperverletzung.

⁹³ Das Adjektiv ἀθεράπευτος kann, worauf mich CH. SCHULER freundlicherweise aufmerksam machte, auch die Bedeutung «unheilbar» (LSJ s. v. «incurable») haben. In den wenigen mir hierfür bekanten Belegen bezieht sich ἀθεράπευτος jedoch auf die Erkrankung und nicht auf die erkrankte Person. Dementsprechend unterscheidet Ps.Galen 14, 68 zwischen behandelbaren (θεραπευτικά) und nicht behandelbaren (ἀθεράπευτα) Erkrankungen. Vgl. ferner etwa BGU 5, 1 Gnomon § 90: danach sind Priester, die an einem σίνος [ῆ] πάθος ἀθεράπευτον leiden, von der Teilnahme an Prozessionen ausgeschlossen; einem Grabschänder wird als Strafe eine νόσος ἀθεράπευτος angedroht (SEG 12, 546).

⁹⁴ Zu der ebenfalls irrigem Lesung ἀ[θεράπε]υτος in Z. 13 des Princeton-Papyrus vgl. die Berichtigung von H. C. YOUTIE, ZPE 29, 1978, 293f.

⁹⁵ NANETTI, a. O. (Anm. 2), glaubte hieraus folgern zu können, das Anliegen des Aurelius Asoeis sei es gewesen, «affinchè l'infortunato possa avere una cura», und HIRT RAJ, a. O. (Anm. 3), 116, hält es, wie vor ihr schon AMUNDSEN – FERNGREN, a. O. (Anm. 71), 349, für denkbar, dass der Stratege nach Eingang der Anzeige eine Untersuchung des Verletzten durch einen δημόσιος ἰατρός angeordnet habe. Einschränkend verweist sie jedoch (S. 116 Anm. 56) auf die erheblichen Textlücken und die sich aus ihnen ergebenden Verständnisschwierigkeiten.

